

BVGer E-470/2022 vom 30. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-470_2022_d20211230

FR: TAF E-470/2022 du 30 décembre 2021

IT: TAF E-470/2022 del 30 dicembre 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid); Verfügung des SEM vom 30. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.). Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung der Begründungspflicht (respektive allgemein des Anspruchs auf rechtliches Gehör), eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (respektive einen Ermessensmissbrauch durch die Vorinstanz, weil diese ihre Länderpraxis nicht anpasse).

E. 4.2

Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachstände berücksichtigt werden.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer monierte, die Vorinstanz habe sich mit der aktuellen Situation im Tigray, den daraus entstehenden Folgen für den Beschwerdeführer im Falle der Rückweisung nach Eritrea (insbesondere möglicher Einzug in den Militärdienst) sowie den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln nicht angemessen auseinandergesetzt, sondern lediglich

E-470/2022 Seite 7 lich auf die eigene bisherige Praxis sowie diejenige des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Durch dieses Verhalten habe die Vorinstanz ihr Ermessen missbraucht, die Begründungspflicht verletzt, den Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung der Vorinstanz die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Die Rügen beziehen sich massgeblich auf die Beweiswürdigung. Alleine der Umstand, dass das SEM aufgrund der vorliegenden Aktenlage zu einer ande-

ren Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangte, als von ihm geltend gemacht, spricht aber nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Das SEM genügt vielmehr dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen nennt, welche es seiner Entscheidung zugrunde legt (vgl. Art 29 Abs. 2 BV, Art. 26 – 33 VwVG). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist somit hinreichend erstellt. Die Vorinstanz hat sodann ihre Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützte, in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt (vgl. Verfügung des SEM vom 30. Dezember 2021, Ziff. IV). Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Sodann führte die Vorinstanz in der Verfügung aus, weshalb der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka für den Beschwerdeführer zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. Verfügung des SEM vom 30. Dezember 2021, Ziff. IV). Alleine daraus, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Eritrea einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, ergibt sich weder eine Rechtsverweigerung noch eine unvollständige beziehungsweise ungenügende Sachverhaltsfeststellung und erst recht kein Ermessensmissbrauch.

E. 4.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E-470/2022 Seite 8 In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht dazu geeignet seien, die Rechtskraft der Verfügung vom 20. Dezember 2017 zu beseitigen. Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, das Bundesverwaltungsgericht habe im Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bei drohender Einziehung in den eritreischen Nationaldienst unter den Aspekten des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK), des Folterverbots und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) geklärt. Gemäss diesem bestünde für den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea und einer allfälligen Einziehung in den eritreischen Nationaldienst weder eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK noch eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Insbesondere vermöchten die pauschalen Verweise auf die Unruhen in der äthiopischen Region Tigray seit November 2020, die diesbezüglich eingereichte Zusammenstellung von Pressemeldungen und seine damit verbundene hypothetische Einberufung in den

eritreischen National- dienst kein «real risk» im Sinne der Rechtsprechung zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht habe sodann seit anfangs November 2020 in Kenntnis der Unruhen in der äthiopischen Region Tigray Wegweisungen des SEM von eritreischen Asylsuchendem im wehrdienstpflichtigen Alter gestützt und dabei keine Verletzung von Art. 3 oder 4 EMRK festgestellt (unter Hinweis auf verschiedene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts). Der Wegweisungsvollzug nach Eritrea erweise sich dementsprechend so- wohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen nach wie vor als zulässig. Betreffend Zumutbarkeit führte die Vorinstanz aus, in Eritrea könne nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt be-

E-470/2022 Seite 9 ziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden. Auch die derzeitigen Unruhen in der äthiopi- schen Region Tigray würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Das Bundesverwaltungsgericht habe zudem festgehalten, dass auch unter Be- rücksichtigung des Konfliktes in der äthiopischen Region Tigray in Eritrea kein Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt bestehe (unter Verweis auf verschiedene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts). Die eingereichten Korrespondenzen zwischen der ACAT und dem SEM ändere nichts daran, zumal im Antwortschreiben des SEM klar festgehalten wor- den sei, dass es – in Kenntnis des Konflikts in Tigray – bezüglich Eritrea nicht von einer Bürgerkriegssituation oder Situation allgemeiner Gewalt ausgehe sowie, dass eine allfällige Gefährdung bei der Wegweisung von Eritreern in jedem Einzelfall individuell geprüft werde. Weiter führte die Vor- instanz aus, es sei unzutreffend, dass der Beschwerdeführer im Wiederer- wägungsgesuch geltend mache, in Eritrea über kein soziales Netz zu ver- fügen, welches ihm bei seiner Reintegration behilflich sein könne. Zum ei- nen sei diesbezüglich auf die Ausführungen im rechtskräftigen Entscheid des SEM vom 20. Dezember 2017 zu verweisen, zum anderen gehe auch aus den Angaben des Wiedererwägungsgesuchs hervor, dass er über ein Beziehungsnetz in Eritrea verfüge und mit seinen dortigen Angehörigen in Kontakt stehe. Er habe ausgeführt, von einem Bekannten erfahren zu ha- ben, dass seine beiden Brüder, welche nach Äthiopien geflüchtet seien, mittlerweile wieder ins Heimatdorf zurückgekehrt seien. Er selbst stehe denn auch teilweise mit seiner Schwester in Kontakt. Er sei sodann jung und gemäss eigen Aussagen gesund. Er habe in Eritrea acht Jahre lange die Schule besucht. Sein Verweis auf Integrationsfortschritte in der Schweiz, der Aufbau eines Freundes- und Kontaktnetzes sowie die längere Abwesenheit aus der Heimat lasse in einer Gesamtbetrachtung sämtlicher wesentlichen Umstände die Wegweisung nicht als unzumutbar erscheinen. Deshalb seien nach wie vor keine glaubhaften Anhaltspunkte ersichtlich, dass er bei einer Wegweisung nach Eritrea in eine existenzielle Notlage gelangen könnte und der Wegweisungsvollzug somit zumutbar. Weiter führte die Vorinstanz aus, eine vorläufige Aufnahme setze voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur sei, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel zwölf Monate – beste- hen bleibe. Sei dies nicht der Fall, so sei dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Bei der Corona-Pandemie handle es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshin- dernis, welchem im Rahmen der Modalitäten des Vollzuges durch die kan- tonalen Behörden Rechnung zu tragen sei, indem etwa der Zeitpunkt des

E-470/2022 Seite 10 Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst werde. Somit stehe auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – geltend, es habe sich sowohl die allgemeine als auch seine individuell-persönliche Situation im Heimatstaat seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-191/2018 vom 28. August 2019 grundlegend geändert. Dies führe dazu, dass der Wegweisungsvollzug in seinem Fall sowohl unzulässig als auch unzumutbar sei und die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die eingereichten Beweismittel würden belegen, dass ihm im Falle einer Wegweisung nach Eritrea der (wohl umgehende) Wiedereinzug in den Militärdienst drohe und er in kriegerische Handlungen in der äthiopischen Tigray Region verwickelt werden würde. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil sein Diasporastatus nach der Rückkehr relativ rasch erlöschen würde, da er nicht in der Lage sei die 2%-Steuer zu bezahlen, weshalb das Regime ihn zwangsrekrutieren würde. Somit sei klar von einem «real risk» im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen, womit sein Wegweisungsvollzug unzulässig sei. Betreffend Unzumutbarkeit der Wegweisungsvollzugs verwies er beschwerdeweise ausdrücklich auf das vorinstanzlich eingereichte Wiedererwägungsgesuch und machte ergänzend dazu geltend, Eritrea habe die Coronasituation nicht unter Kontrolle, nämlich würden keine verlässlichen Fallzahlen vorliegen. Sodann weigere sich das Regime, die Bevölkerung durch eine Impfkampagne zu schützen. Weiter werde in Eritrea die männliche Bevölkerung ab 16 Jahren in Razien zusammengetrieben und in den Krieg in der äthiopischen Region Tigray geschickt, weshalb die Vorinstanz nicht behaupten könne, in Eritrea herrsche keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Sollten die Kampfhandlungen in Tigray sich auch auf eritreisches Staatsgebiet ausweiten, würde die Hungerblockade, welche zurzeit die aufständische Bevölkerung der äthiopischen Region Tigray in die Knie zwingen sollte, auch die eritreische Zivilbevölkerung treffen. Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerde (sowie die Beweismittel 5 – 9) ausschliesslich darauf, die Referenzurteile sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Eritrea zu kritisieren.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind. In der angefochtene-

E-470/2022 Seite 11 nen Verfügung wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers wiedererwägungsweise irrelevant sind. Soweit der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsverfahren auf die aktuelle Situation in Äthiopien hinwies, wurde zwar eine nachträgliche Veränderung der Sachlage (seit Abschluss seines ordentlichen Asylverfahrens im Sommer 2019) geltend gemacht. Diese betrifft jedoch nicht seinen Heimatstaat. Die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Äthiopien stand nie – und steht nach wie vor nicht – zur Debatte. Bei seinem Vorbringen, er würde nach einer Rückkehr in den Heimatstaat in den eritreischen Militärdienst eingezogen, würde diesen dann im Nachbarstaat Äthiopien absolvieren müssen und dort zur Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen gezwungen, handelt es sich um eine spekulative Behauptung. Dementsprechend ist die Vorinstanz in Bezug auf die befürchtete Einziehung in den Militärdienst und einen möglichen Einsatz in Tigray zu Recht zum Schluss gekommen, dass sich der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea – sowohl im Sinn der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig und zumutbar erweist. Es hat hierzu zutreffend auf das Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 verwiesen. Dieses

Grundsatzurteil hat nach wie vor Geltung (vgl. etwa Urteile des BVerG E-6503/2019 vom 16. Dezember 2021 E. 9.2.2 und E-1897/2020 vom 21. September 2021 E. 9.2).

Hinsichtlich des Einwandes des Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht habe sich noch nicht vertieft mit der Thematik des Einsatzes eritreischer Truppen im äthiopischen Krisengebiet auseinandergesetzt, gilt es anzumerken, dass den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, der sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVerG 2012/21 E. 5.1). Dass in Urteilen nicht explizit auf die kriegerischen Ereignisse in Äthiopien und die Involvierung des eritreischen Militärs Bezug genommen wird, ändert nichts daran, dass das BVerG den Wegweisungsvollzug nach Eritrea – auch unter den aktuellen Verhältnissen – nach wie vor als zulässig erachtet (vgl. bspw. Urteil des BVerG E-3382/2020 vom 4. April 2022 E. 8; E-3156/2020 vom 28. März 2020 E. 8 und D-4905/2021 vom 22. März 2022 E. 7). Daran vermögen weder die Ausführungen auf Beschwerdeebene noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Dies gilt zudem auch für die Kritik der Rechtsvertreterin und weiterer Personen an der in BVerG 2018 VI/4 publizierten Rechtsprechung. Eine solche Kritik vermag keinen Wiedererwägungsgrund darzustellen. Der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Rechtsvertreterin verkennt insoweit offensichtlich, dass das Wiedererwägungsverfahren nicht dazu dienen kann, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder in Frage zu stellen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181 sowie etwa die Urteile des BVerG E-470/2022 Seite 12 D-4421/2017 vom 6. Juni 2019 E. 4 S. 9 oder D-308/2015 vom 7. September 2015 E. 3.3).

E. 7.2

Auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse in Eritrea sowie der persönlichen Situation des Beschwerdeführers zu Recht bejaht. Bereits in seinem Urteil E-191/2018 vom 28. August 2019 (E. 9.4) hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und gesunden Mann handelt. Was das Beziehungsnetz des Beschwerdeführers in Eritrea anbelangt, kann ebenfalls auf die Ausführungen im genannten Urteil sowie auf diejenigen des Wiedererwägungsverfahrens (Verfügung des SEM vom 30. Dezember 2021, Ziff. IV; Wiedererwägungssuch S. 14 f.), wonach mittlerweile sämtliche Geschwister wieder in Eritrea leben würden, verwiesen werden. Die von ihm ansonsten gegenüber seiner Rechtsvertreterin gemachten und im vorinstanzlichen eingereichten Wiedererwägungsgesuch (S. 14 f.) aufgeführten Angaben, führen zu keinem anderen Ergebnis. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass der Beschwerdeführer beschwerdeweise geltend machte, eine (erneute) Desequation seinerseits würde eine Gefährdung für seine in Eritrea verbliebenen Eltern nach sich ziehen, was erstaunt, machte er doch bis anhin geltend, seine Eltern seien bereits verstorben. Sodann bestreiten weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht die Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers. Diese vermögen jedoch keinen Wiedererwägungsgrund darzustellen. Schliesslich stellt auch die Corona-Pandemie, entgegen der anderslautenden Einschätzung des Beschwerdeführers, einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis handelt.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht gelingt, eine

wesentlich veränderte Sachlage darzutun, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Eritrea nunmehr entgegenstehen würde. Die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel und Verweise auf Länderberichte vermögen daran nichts zu ändern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

E-470/2022 Seite 13 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Aus dem vorliegenden Urteil ergibt sich, dass die Beschwerde als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen war und ist und damit keine Veranlassung für ein wiedererwägungswises Zurückkommen auf die Zwischenverfügung vom 9. Februar 2022 besteht, weshalb das mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Februar 2022 gestellte entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-470/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.